

## **FAQ zur Personalverordnung NRW**

Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 45 ff SGB VIII zu prüfen. Nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 sind im Hinblick auf die Eignung des Personals aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise in den Blick zu nehmen.

Die Fachberatung im LVR-Landesjugendamt Rheinland berät die öffentlichen und freien Träger im Rheinland bei Fragestellungen zum Thema Qualifikation von Fachkräften in Kindertagesstätten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es hinsichtlich der in Kindertageseinrichtungen erforderlichen Ausbildungen die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) aufgrund des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) verordnet durch das ) Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Die Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz und legt insbesondere fest, **welche Personen als sozialpädagogische Fachkräfte gelten und wer auf Fachkraft-/ Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden kann**. Auch finden sich Regelungen zur Übernahme von Leitungsfunktionen, Qualifizierung und Weiterbildung, Auszubildenden und Berufspraktikant\*innen.

Ihre Vorgaben sind Prüfungsmaßstab für das LVR-Landesjugendamt Rheinland, welches sich diesbezüglich mit dem Ministerium als oberste Landesjugendbehörde austauscht. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erteilt **keine** Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Ergänzungskräften.

Grundsätzlich kann festgestellt werden:

„Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Qualifizierungen und des Einsatzes des pädagogischen Personals erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen insoweit, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, eine besondere Verantwortung für das Personal und den Personaleinsatz obliegt.“ (§ 1 Abs. 9 PersVO) [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18657&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&sg=0)

Die Ausführungen der folgenden FAQ-Liste sollen der leichteren Orientierung hinsichtlich personeller Mindeststandards gemäß den Vorgaben der Personalverordnung NRW dienen.

+++++

Bitte beachten Sie:

**Das LVR-Landesjugendamt bietet keine Beratungen für Privatpersonen an.**

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich gern an die Beratungsstelle "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher - Wege in den Beruf"

<https://www.fruehe-chancen.de/themen/fachkraefte-und-qualifizierung/beratungsstelle-fachkraefte-fuer-kitas-und-ganztage-an-grundschulen-mit-bundesweiter-hotline>

+++++

## **Inhalt**

<b>1. Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts Rheinland .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Sozialpädagogische Fachkräfte und Ausnahmegenehmigungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Personen auf Fachkraftstunden .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Qualifizierungsmaßnahme und Fortbildungen .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Personen in Ausbildung (PIA)/dual Studierende.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Qualifikationen aus dem Ausland: .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Ergänzungskräfte: .....</b>	<b>14</b>

## 1. Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts Rheinland

### Zu welchen Paragrafen der PersVO ist vom Träger einer Einrichtung eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland erforderlich?

Das LVR-Landesjugendamt hat einen Prüfauftrag für folgende Paragrafen:

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 PersVO** – Personen, mit einem Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen bzw. der ersten Staatsprüfung
- **§ 8 PersVO** – Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Fachkraft
- **§ 10 Abs. 2 PersVO** – Personen mit mind. 95 Credit Points in handlungsrelevanten Bereichen und einjähriger Praxiserfahrung, wovon sechs Monate bereits vorliegen müssen
- **§ 10 Abs. 3 PersVO** – Personen, die den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung zum/r Erzieher\*in vor mehr als vier Jahren erfolgreiche abgeschlossen haben.
- **§ 10 Abs. 4 PersVO** – Personen mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolvent\*innen der Studiengänge Religionspädagogik, Sportpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik, Psychologie oder Bildungswissenschaften

## Erforderliche Unterlagen bei Antragsstellung

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung /Masterabschluss)	§ 8 Ausnahmeregelung	§ 10 Abs. 2 Studierende mit mind. 95 CP	§ 10 Abs. 3 Personen mit fachtheoretischer Prüfung, ohne <u>Berufspraktium</u>	§ 10 Abs. 4 Weitere Berufsgruppen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsformular Nr. 1</li> <li>- Nachweis über die erste Staatsprüfung bzw. Master Lehramt an Grundschulen</li> <li>- Lebenslauf oder tabellarische Darstellung der Praxiserfahrung</li> <li>- Ggf. Nachweis über 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsformular Nr. 4</li> <li>- Nachweis über den Abschluss/Studium</li> <li>- Einzelnachweis der Studienleistungen/<u>Transcript</u> of Records</li> <li>- Ggf. Nachweis über 160 Std. Fortbildung</li> <li>- Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsformular Nr. 2</li> <li>- Einzelnachweis der Studienleistungen/<u>Transcript of Records</u></li> <li>- Nachweis über die Praxiserfahrung (6 Monate müssen schon vorliegen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsformular Nr. 3</li> <li>- Nachweis über die fachtheoretische Prüfung zum/r Erzieher*in (vor mehr als vier Jahren)</li> <li>- Ggf. Nachweis über die einjährige Praxiserfahrung</li> <li>- Ggf. Nachweis über 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsformular Nr. 5</li> <li>- Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung/Studiengang</li> <li>- Ggf. Nachweis über die einjährige Praxiserfahrung</li> <li>- Ggf. Nachweis über 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme</li> </ul>

Die Antragsformulare sind über folgenden Link abrufbar: [Personaleinsatz | LVR](#)

### Bei welchem Antrag ist eine Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes erforderlich?

Ein Antrag gemäß § 8 PersVO muss im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt gestellt werden, demnach ist bei diesem Antrag eine Stellungnahme erforderlich.

## **2. Sozialpädagogische Fachkräfte und Ausnahmegenehmigungen**

### **Kann eine Person mit einem Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen als Fachkraft eingesetzt werden?**

Ja, die Qualifikation Master für das Lehramt an Grundschulen bzw. die erste Staatsprüfung fällt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 PersVO.

„Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.“

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz sind eine sechsmonatige Praxiserfahrung und eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden.

Bitte reichen Sie bei Antragsstellung folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular 1, abrufbar unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)
- Nachweis über die erste Staatsprüfung bzw. den Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen (bei im Ausland erworbenen Abschlüssen bitte die Zeugnisbewertung der ZAB oder die Gleichwertigkeitsbeurteilung der zuständigen Bezirksregierung beifügen)
- Ggf. Nachweis über die sechsmonatige Praxiserfahrung
- Ggf. Nachweis über die 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme

### **Kann für eine Person mit einem Bachelor-Abschluss für das Lehramt an Grundschulen ein Antrag gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 PersVO gestellt werden?**

Nein, für einen Einsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 PersVO ist eine erste Staatsprüfung bzw. ein Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erforderlich.

Der Einsatz von einer Person mit Bachelor-Abschluss für das Lehramt an Grundschulen könnte über § 8 PersVO (Ausnahmegenehmigung) geprüft werden. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen zu § 8 PersVO finden Sie weiter unten.

### **Wer kann eine Gruppenleitung übernehmen?**

Die Leitung einer Gruppe kann nur von einer sozialpädagogischen Fachkraft übernommen werden (§ 3 PersVO):

„Die Leitung von Gruppen können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme und eine Praxiserfahrung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist, können Gruppenleitungsaufgaben erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen übernommen werden“

### **Welche Voraussetzungen gibt die PersVO für die Leitung einer Einrichtung vor?**

Eine Einrichtung kann nur von einer sozialpädagogischen Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 PersVO geleitet werden. Die Person muss über eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen.

#### **§ 4 Abs. 1 PersVO besagt:**

„Die Übernahme der Leitung können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. Es ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung oder eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist, kann die Praxiszeit erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen angerechnet werden.“ [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### **Kann das LVR-Landesjugendamt Rheinland Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen?**

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat gemäß § 8 Personalverordnung NRW (PersVO) die Möglichkeit Ausnahmen zum Einsatz als Fachkraft zuzulassen.

„In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Die Ausnahmeregelung nach den vorstehenden Sätzen gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.“

(siehe § 8 PersVO)

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 PersVO muss eine grundsätzlich pädagogische abgeschlossene Ausbildung bzw. ein grundsätzlich pädagogisches abgeschlossenes Studium vorliegen.

Die erforderlichen 160 Stunden Fortbildung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Vorabprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen vorliegen, reichen Sie bei Antragsstellung bitte folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular 4, abrufbar unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)
- Nachweis über die absolvierte Ausbildung/Studium (bei im Ausland erworbenen Abschlüssen bitte die Zeugnisbewertung der ZAB oder die Gleichwertigkeitsbeurteilung der zuständigen Bezirksregierung beifügen)
- Nachweis über die Ausbildungsinhalte/Studieninhalte/Transcript of Records
- Nachweis über Praxiserfahrung, falls vorhanden
- Ggf. Nachweis über die 160 Stunden Fortbildungen
- Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes

### **Kann eine Person mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 PersVO auch eine Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung übernehmen?**

Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 2 Abs. 2 PersVO definiert wer sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der PersVO sind.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 PersVO ermöglicht, dass Personen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können, es handelt sich hierbei nicht um eine Anerkennung zur pädagogischen Fachkraft.

### **Ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 PersVO für eine Ergänzungskraft gemäß § 2 Abs. 4 PersVO möglich?**

Nein, eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz als Fachkraft gemäß § 8 PersVO kann nicht für Ergänzungskräfte gemäß § 2 Abs. 4 PersVO erteilt werden (siehe letzter Satz § 8 PersVO).

§ 8:

„In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. **Die Ausnahmeregelung nach den vorstehenden Sätzen gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.“**

Ein Antrag ist somit in diesem Fall nicht erfolgsversprechend.

Ein Einsatz auf Fachkraftstunden ist für Ergänzungskräfte gemäß § 2 Abs. 4 PersVO über § 10 Abs. 5 PersVO möglich. Die Voraussetzungen finden Sie unter folgendem Link:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### 3. Personen auf Fachkraftstunden

#### Können Examierte Krankenpfleger\*innen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?

Nein. § 2 Abs. 3 Nr. 1 besagt, dass Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (aufgrund der neuen generalistischen Ausbildung von 2020) nur mit einem vertieften Einsatz auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können.

„Ein Abschluss zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann mit lediglich einem pädiatrischen Pflichteinsatz ist nicht hinreichend. Es bedarf des vertieften praktischen Einsatzes, der zusätzliche kinderspezifische Kompetenzen vermittelt und damit für die Betreuung von Kindern vorbereitet. Bei Personen mit einem spezialisierten Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in ist diese Voraussetzung regelhaft als erfüllt anzusehen. Eine lediglich geringfügig über dem pädiatrischen Pflichteinsatz liegende vertiefte praktische Erfahrung wird dem nicht genügen. Es bedarf stattdessen sowohl qualitativ als auch quantitativ einschlägiger Erfahrungen, mit denen davon ausgegangen werden kann, dass die Personen vergleichbar mit Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/innen für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden können.“

§2 Abs. 3 Nr. 1 besagt:

„Auf Fachkraftstunden können weiter eingesetzt werden:

1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die aufgrund eines vertieften praktischen Einsatzes im Rahmen ihrer Ausbildung auch für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden können“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

#### Können Studierende schon auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?

Grundsätzlich können zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden:

##### 1. Möglichkeit:

§ 10 Abs. 2 besagt:

„Personen, die mindestens 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der untenstehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte von Buchstabe a) müssen zwingend enthalten sein:

- a) Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
- b) Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,

- c) Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
- d) (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
- e) Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
- f) Reflexion und (Selbst-) Evaluation.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss. Die Praxiserfahrung und der Umfang der Creditpoints in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.“  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sq=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sq=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Studierende können also bereits auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn 95 Credit Points in bestimmten Studienbereichen absolviert wurden und schon ein halbes Jahr Praxiserfahrung vorliegt.

Bitte reichen Sie bei Antragsstellung folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular Nr. 2, abrufbar unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)
- Transcript of Records
- Nachweis über die erforderliche sechsmonatige Praxiserfahrung

Alternativ nennt die PersVO folgende Einsatzmöglichkeit von Studierenden bestimmter Studiengänge.

## 2. Möglichkeit:

Ein Einsatz von Studierenden bestimmter Studiengänge ist seit Mai 2021 auch über § 11 Abs. 4 und 5 PersVO möglich:

„§ 11 Abs. 4 und 5:

(4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben haben, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

(5) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den



zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden einsetzen. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sq=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sq=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Eine Antragsstellung gemäß § 11 Abs. 4 und 5 PersVO beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich. Der Träger prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

### **Kann eine Person mit einer Qualifikation gemäß § 10 Abs. 2 PersVO auch eine Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung übernehmen?**

Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 2 Abs. 2 PersVO definiert wer sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der PersVO sind.

### **Kann die einjährige Praxiserfahrung gemäß § 10 Abs. 2 PersVO auch nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden?**

Mindestens ein halbes Jahr Praxiserfahrung muss bei Antragsstellung schon vorliegen. Die fehlenden Monate (6-12) können auch nach Aufnahme der Tätigkeit noch absolviert werden.

### **Kann eine Person mit einer Qualifikation gemäß § 11 Abs. 4 PersVO auch eine Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung übernehmen?**

Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 2 Abs. 2 PersVO definiert wer sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der PersVO sind.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sq=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sq=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### **Sind staatlich geprüfte Erzieher/innen ohne Anerkennungsjahr auf Fachkraftstunden einsetzbar?**

Ja, § 10 Abs. 3 PersVO benennt folgende Möglichkeit:

„Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die

Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Bitte reichen Sie bei Antragsstellung folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular Nr. 3, abrufbar unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)
- Nachweis über den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren
- Ggf. Nachweis über die einjährige Praxiserfahrung
- Ggf. Nachweis über die 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme

### **Kann eine Person mit einer Qualifikation gemäß § 10 Abs. 3 PersVO auch eine Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung übernehmen?**

Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 2 Abs. 2 PersVO definiert wer sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der PersVO sind.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### **Können Logopäd\*innen oder Ergotherapeut\*innen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?**

Ja, § 10 Abs. 4 benennt folgende Einsatzmöglichkeit auf Fachkraftstunden:

„Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Sportpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik, Psychologie oder Bildungswissenschaft, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen

in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Bitte reichen Sie bei Antragsstellung folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular Nr. 5, abrufbar unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)
- Nachweis über die absolvierte Ausbildung
- Ggf. Nachweis über die einjährige Praxiserfahrung
- Ggf. Nachweis über die 160 Std. Qualifizierungsmaßnahme

### **Kann eine Person mit einer Qualifikation gemäß § 10 Abs. 4 PersVO auch eine Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung übernehmen?**

Nein. Gruppenleitungen und Einrichtungsleitungen können nur von sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden. § 2 Abs. 2 PersVO definiert wer sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der PersVO sind.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### **Bis wann ist der Teil 2 Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels befristet?**

Teil 2 der PersVO ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Personen, aus Teil 2 können über den 31.12.2030 hinaus weiter entsprechend der aktuellen Regelungen auf Fach- und Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz von berufserfahrenen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden (siehe § 1 Abs. 10 PersVO).

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

## **4. Qualifizierungsmaßnahme und Fortbildungen**

### **Was ist der Unterschied zwischen Fortbildungen und der Qualifizierungsmaßnahme?**

Voraussetzung für einen Einsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 PersVO ist die Teilnahme an einer 160 Std. *Qualifizierungsmaßnahme*. Das bedeutet, dass eine zusammenhängende Maßnahme mit einem vom Ministerium für Kinder, Familien, Frauen und Integration des Landes NRW abgestimmten Curriculum absolviert werden muss.

Wird die Bezeichnung *Fortbildung* aufgeführt, so ist eine Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Seminaren oder Fachtagungen möglich. In diesem Fall entscheidet der Träger welche Inhalte der Pädagogik der Kindheit oder Entwicklungspsychologie für die jeweilige Person relevant sind.

### **Wo finde ich eine Übersicht über die aktuellen Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme gemäß Personalverordnung NRW?**

Eine Übersicht über die aktuellen Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung finden Sie über folgenden Link:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)

Es besteht im Rahmen der Personalverordnung bei den §§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 10 Abs. 3 und 10 Abs. 4 eine verbindliche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs bei einem der aufgeführten Bildungsträger.

### **5. Personen in Ausbildung (PIA)/dual Studierende**

#### **Können Personen in einer Praxisintegrierten Ausbildung zum/r Erzieher\*in oder Personen, die ein duales Studium (Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik) absolvieren, schon während der Ausbildung/dem Studium auf die Mindestpersonalstunden angerechnet werden?**

§ 6 und § 11 PersVO benennen die Einsatzmöglichkeiten von Personen in der praxisintegrierten Ausbildung zum/r Erzieher\*in und für Personen in einer akademischen Ausbildung (duales Studium):



Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 6 und § 11 PersVO)

Ausbildung	PIA-Erzieher:in / Duales Studium	Erzieher:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in
1. Ausbildungsjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 3 u. § 6 Abs. 4]</li> </ul>		
2. Ausbildungsjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GF I &amp; II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 1, überlagert § 6 Abs. 3]</li> <li>• GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• GF III: Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Mindest-EK-Stunden und bis zu 1/3 der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 5]</li> </ul>
3. Ausbildungsjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GF I &amp; II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 2/3 der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 2, überlagert § 6 Abs. 3]</li> <li>• GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GF I &amp; II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 1, überlagert § 6 Abs. 2]</li> <li>• GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]</li> </ul>	

Eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie: Die Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Präsenz in der Einrichtung.

## **Können Personen in einer Praxisintegrierten Ausbildung zum/r Kinderpfleger\*in schon während der Ausbildung auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden?**

§ 6 Abs. 5 PersVO benennt folgende Möglichkeit:

„In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger absolvieren, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes festgelegten Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.“ [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

## **6. Qualifikationen aus dem Ausland:**

### **Kann das LVR-Landesjugendamt Rheinland Qualifikationen aus dem Ausland anerkennen?**

Nein, das LVR-Landessjugendamt Rheinland kann keine Anerkennungen von Studiengängen oder Ausbildungsabschlüssen vornehmen. Für Anerkennungen sind in NRW die Bezirksregierungen zuständig. Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten der Bezirksregierung finden Sie hier:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland kann darüber hinaus keine Anerkennung als Fachkraft aussprechen. Mit einem Bescheid gemäß § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 PersVO ist lediglich ein Einsatz auf Fachkraftstunden möglich. Die Person erhält keine Anerkennung als Fachkraft.

### **Reicht es aus übersetzte Dokumente der ausländischen Qualifikation einzureichen?**

Nein, eine Übersetzung der Unterlagen reicht nicht aus.

Bei der Antragsstellung wird ein Bescheid der zuständigen Bezirksregierung oder eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten der Bezirksregierung finden Sie hier:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite\\_162.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp)

### **Kann das LVR-Landesjugendamt Rheinland Qualifikationen aus dem Ausland einschätzen?**

Bevor das LVR-Landesjugendamt Rheinland einschätzen kann, ob eine im Ausland absolvierte Qualifikation unter die Vorgaben der Personalverordnung NRW (PersVO) gefasst werden kann, muss eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bzw. ein Bescheid der zuständigen Bezirksregierung vorliegen.

Eine Übersetzung der Unterlagen reicht leider nicht aus.

Sobald ein entsprechendes Dokument vorliegt, schätzt das LVR-Landesjugendamt Rheinland gerne ein, ob ein Einsatz im Sinne der PersVO möglich ist.

## 7. Ergänzungskräfte:

### Was ist der Unterschied zwischen einer „staatlich geprüften“ und einer „staatlich anerkannten“ Kinderpflegerin?

In der Regel ist die Kinderpflegeausbildung in Deutschland eine rein schulische Ausbildung. Daher wird der Abschluss „staatlich geprüft“ verliehen. In Baden-Württemberg schließt sich an die schulische Ausbildung ein Anerkennungsjahr an, so dass hier eine staatliche Anerkennung ausgesprochen wird. In beiden Fällen sind diese Kräfte als Ergänzungskräfte einzusetzen.

### Was ist unter „vergleichbarer Ausbildung“ nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der PersVO zu verstehen?

Unter vergleichbarer Ausbildung sind Ausbildungen zu verstehen, die sowohl im Inhalt, als auch der Dauer der Ausbildung vergleichbar sind. Dazu gehören Sozialpädagogische/r Assistent/innen und Sozialhelfer/innen sowie Ausbildungen aus dem Ausland, die von der zuständigen Bezirksregierung als mit der Kinderpflege vergleichbar eingestuft werden.

### Können Kräfte ohne pädagogische Ausbildung in den Einrichtungen als Ergänzungskräfte mit Anrechnung auf die Mindestbesetzung eingesetzt werden?

Nein. Seit dem 01.08.2008 ist für die Besetzung von Ergänzungskraftstellen eine Qualifikation im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 PersVO notwendig

Einstellungen von Personen ohne pädagogische Ausbildung sind nicht mehr möglich. Bestandsschutz besteht für die Personen, die am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.

„Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung aufweisen und keine Fachkräfte sind, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war.“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 PersVO)

Eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich. Der Träger prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen.

### Sind Ausnahmen für den Einsatz als Ergänzungskraft möglich?

Nein, das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat keine Möglichkeit Ausnahmen zum Einsatz als Ergänzungskraft vorzunehmen. Die Vorgaben für Ergänzungskräfte im Sinne der PersVO finden sich in § 2 Abs. 4 und übergangsweise in § 10 Abs. 6 PersVO.

## **Wer kann Ausnahmeregelungen für den Einsatz von ungelerten Kräften als Ergänzungskräfte mit Anrechnung auf die Mindestbesetzung erteilen?**

Eine Ausnahmeregelung für den Einsatz von ungelerten Kräften ist nicht möglich und kann weder von einem Jugendamt noch dem Landesjugendamt erteilt werden.

Auf Ergänzungskraftstunden können gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 PersVO jedoch eingesetzt werden:

„2. Personen, die keine Kinderpflege- und Heilerziehungshelferausbildung aufweisen und keine Fachkräfte sind, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war.“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

## **Können Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden angerechnet werden?**

**In zwei Fällen ist eine Anrechnung von Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden möglich:**

### **1.**

**§ 2 Abs. 3 Nr. 2 besagt:**

„in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden die in Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte, wenn sie am 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig waren. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren, mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.“

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist ein Einsatz auf Fachkraftstunden möglich. Eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich, der Träger prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen.

### **2.**

**§ 10 Abs. 5 PersVO**

§ 10 Abs. 5 Personalverordnung NRW benennt die Möglichkeit, dass Ergänzungskräfte gemäß § 2 Abs. 4 PersVO im Rahmen des Teil 2 - *Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels* - auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können.

Voraussetzungen sind, dass die Person

- bereits eine mind. dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen kann
- an Fortbildungen im Umfang von mind. 160 Zeitstunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildungen können auch nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert

werden und sollen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=0&bes\\_id=43064&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist ein Einsatz auf Fachkraftstunden möglich. Eine Prüfung erfolgt durch den Träger.

Ebenso verhält es sich mit den Fortbildungen, der Träger prüft und entscheidet, welche Fortbildungen passend sind.

### **Können Kindertagespflegepersonen auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden?**

Ja. § 10 Abs. 6 benennt die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen

- die mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren

und

- Kindertagespflegepersonen, die über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen

auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden können.

Eine Antragsstellung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland ist nicht erforderlich. Der Träger prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen.

### **Können Kindertagespflegepersonen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?**

Nein. Ein Einsatz von Kindertagespflegepersonen ist gemäß § 10 Abs. 6 PersVO nur auf Ergänzungskraftstunden möglich.